STEUERTIPP

Nr. 2 / 2015 - Rechtsstand: 10/2015

Reisekostenreform – Verpflegungspauschalen (am Beispiel eines Soldaten)



Herausgeber:

Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Ist Ihr Einsatz befristet? Waren Sie 4 Wochen ohne Unterbrechung nicht in der Arbeit? (z. B. wegen Urlaub, Krankheit)

Die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 2014 hat neue Abzugsmöglichkeiten hinsichtlich der Verpflegungspauschalen bei Auswärtstätigkeiten ergeben.

So bewirkt jede Unterbrechung von mindestens 4 Wochen eine neue Dreimonatsfrist bei der Berechnung der Verpflegungspauschalen an einer auswärtigen Tätigkeitsstätte. Eine auswärtige Tätigkeitsstätte liegt z. B. bereits bei einer bloßen Befristung innerhalb eines Dienstverhältnisses vor.

Beispiel

Berufssoldat Harald wurde ab Jahresbeginn für drei Jahre befristet in die Kaserne nach Musterhausen versetzt. Er fährt arbeitstäglich mit dem PKW dorthin (20 km Entfernung) und ist jeweils über 8 Stunden von zu Hause abwesend. Im August hat er vier Wochen Urlaub. Er arbeitet monatlich an 20 Arbeitstagen (außer August). Er ist für die Gemeinschaftsverpflegung in der Kaserne arbeitstäglich zum Mittagessen vorgesehen und nimmt auch daran teil (Zuzahlung 3 € je Mahlzeit).



Aufgrund der **befristeten** Versetzung (nicht mehr als 48 Monate) ist die Tätigkeit in Musterhausen nicht als dauerhafte Tätigkeit anzusehen und seine beruflichen Aufwendungen werden nach Reisekostengrundsätzen berücksichtigt.

Berechnung der beruflichen Kosten mit			Vergleich ohne Befristung =	
Befristung = Reisekostengrundsätze			erste Tätigkeitsstätte	
Fahrten zur Kaserne	220 x 40 km x 0,30	= 2.640 €	220 x 20 x 0,30	= 1.320 €
Verpflegung:				
Jan – März	60 Tage x 5,40 €	= 324 €		x
Sept. – Nov.	60 Tage x 5,40 €	= 324 €		X
Gesamt		= 3.288 €		= 1.320 €

Übrigens: Ihr Arbeitgeber hat seit 2014 weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten bei der Zuordnung zu einer "ersten Tätigkeitsstätte". Die Folge ist, dass alle weiteren Tätigkeitsstätten dann als Auswärtstätigkeit anzusehen sind und somit nach Reisekostengrundsätzen betrachtet werden.

Sollten Sie Fragen haben oder unsere Unterstützung benötigen, rufen Sie uns einfach an! Ihr Lohnsteuerhilfeverein

Wir zeigen Arbeitnehmern, Rentnern und Pensionären – im Rahmen einer Mitgliedschaft begrenzt nach § 4 Nr. 11 StBerG – alle Möglichkeiten auf, Steuervorteile zu nutzen. Auch wenn Sie neben Gehalt/Rente/Pension Miet- oder Zinseinnahmen von insgesamt nicht mehr als 13.000 €/26.000 € (ledig/verheiratet) haben, übernehmen wir für Sie die gesamte Abwicklung mit dem Finanzamt und bieten Ihnen individuelle Beratung bei der Gestaltung.